

## SATZUNG FÜR DEN VEREIN „KINDERTAGESSTÄTTE KURZ + KLEIN“

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kindertagesstätte Kurz- und Klein e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Einrichtung, Förderung und Betreuung einer Kindertagesstätte im Sinne des § 22 und § 24 SGB VIII (Betreuung, Bildung und Erziehung). Zweck des Vereins ist weiter die sozialpädagogische Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit dem Ziel, durch ein ganzheitliches Erziehungs- und Bildungskonzept alle Lebensbereiche der Kinder zu berücksichtigen und dem Kind zu helfen, sich so zu entwickeln, dass es mit gegenwärtigen und zukünftigen Problemen aktiv und selbstbestimmt umgehen kann. Den Kindern soll durch geeignete Angebote die Möglichkeit gegeben werden, sich als eigene Persönlichkeit zu verwirklichen sowie als Mitglied der Gruppe Gemeinschaftsgefühl und Solidarität zu entwickeln und zu erfahren. Ergänzend zur Erziehung innerhalb der Familie soll der Kindergarten den Erfahrungsbereich der Kinder ausweiten und sie ermutigen, sich aufgeschlossen und unbefangenen Erscheinungen und Ereignissen ihrer natürlichen und sachlichen Umwelt sowie ihren Mitmenschen zuzuwenden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb einer Kindertagesstätte verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Alternativen Wohlfahrtsverband SOAL e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§3 Erwerb der aktiven oder passiven Mitgliedschaft**

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person und jeder Mitarbeiter der vom Verein betriebenen Einrichtung werden. Aktive Mitglieder haben das Stimmrecht.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller gegenüber zu begründen. Der abgelehnte Antragsteller hat das Recht, auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nach Erhalt der Ablehnung, diese zur Abstimmung stellen zu lassen. Voraussetzung dafür ist, dass dies durch einfaches Anschreiben an den Vorstand, spätestens 18 Tage vor der Mitgliederversammlung beantragt wird.
3. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, natürliche Personen müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, dürfen jedoch an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
4. Über den Aufnahmeantrag von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
5. Das aufgenommene Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Bewerbern ist die Einsichtnahme in die Satzung zu ermöglichen.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen.
3. Wenn ein aktives Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Nach der Beschlussfassung muss die nächste, dem Ausschluss folgende Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss zum Ausschluss eines Mitglieds bedarf im Fall einer Anrufung der Mitgliederversammlung zur endgültigen Bestätigung einer Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen dieser Mitgliederversammlung. Erfolgt innerhalb einer Frist von 2 Monaten keine Anrufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschluss auch ohne Votum der Mitgliederversammlung wirksam.
4. Ein Fördermitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Fristen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn persönliche Bedingungen, die zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt waren, nicht mehr erfüllt sind. Vor der Beschlussfassung kann der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

5. Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.
6. Fördernde Mitglieder können jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

#### **§5 Mitgliedsbeiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben oder Arbeitsleistungen gefordert werden. Es kann auch eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Die Entscheidung über Fälligkeit und Höhe obliegt der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung und oder der Vorstand kann bedürftigen Mitgliedern Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§6 Kindertagesstätte**

1. In der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte werden Kinder unabhängig von der Vereinsmitgliedschaft aufgenommen.
2. Aufnahme, Austritt, Zukauf von Leistungen, Höhe der Entgelte in einer Kindertagesstätte werden im Betreuungsvertrag von der GeschäftsführerIn, in Absprache mit dem Vorstand, geregelt.

#### **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Geschäftsführung der vom Verein betriebenen Kindertagesstätte und die Mitgliederversammlung.

#### **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, einem Schatzmeister, sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden.
3. Jedes Mitglied des Vorstands ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Geschäftsführung und die pädagogische Leitung der Kindertagesstätte können an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

5. Die Tätigkeit als Vorstand wird als Ehrenamt ausgeführt und berechtigt nicht zu einer Vergütung.

### **§9 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern;
  - d) Die Kontrolle über die ordentliche Führung der Geschäfte und Erstellung des Jahresberichtes;
  - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen einschließlich der Ernennung und Berufung eines Geschäftsführers und einer pädagogischen Leitung für die vom Verein betriebene Kindertagesstätte. Die Erstellung von Arbeitsplatzbeschreibungen für alle Funktionen der Beschäftigten des Vereins.

### **§10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen Erziehungsberechtigte von Kindern sein, die in der Kindertagesstätte des Vereins betreut werden, mindestens zwei müssen festangestellte Mitarbeiter der Kindertagesstätte oder pädagogische Leitung oder Geschäftsführung des Vereins sein. Es müssen jeweils gleichviel Erziehungsberechtigte, wie Mitarbeiter und/oder Geschäftsführer und/oder Pädagogische Leitung gewählt werden (Parität).
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger wählen.

### **§11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die die erste Vorsitzende, bei deren Verhinderung die zweite Vorsitzende, einberufen; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll möglichst eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die der zweiten Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren (z.B. Rundmail, persönliche Übergabe oder Briefversand) beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§12 Geschäftsführung, Pädagogische Leitung**

1. Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsführung und eine pädagogische Leitung, die sich die Leitung der Kindertagesstätte teilen.
2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Kindertagesstätte, insbesondere ist sie für die Entgeltverhandlungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg verantwortlich.
3. Näheres wird in den Arbeitsplatzbeschreibungen, die Bestandteil der Arbeitsverträge sind sowie in einer Geschäftsordnung geregelt.

### **§13 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Neben der Abstimmung über alle vorgelegten Anträge ist es ihr insbesondere vorbehalten, über die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins zu entscheiden.

### **§14 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Tagesordnung kann auf Beschluss der Versammlung verändert oder erweitert werden.

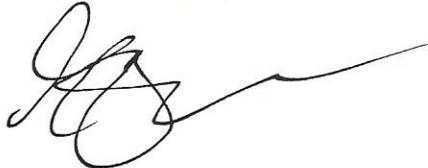
4. Bei Verhinderung der ersten und zweiten Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung eine VersammlungsleiterIn und eine Protokollführerin.
5. Die Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Änderungen an der Satzung des Vereins ist die Teilnahme von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Fördermitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
8. Die Übertragung des Stimmrechtes von einem Mitglied auf einen weiteren Erziehungsberechtigten des gemeinsamen Kindes ist auch ohne schriftliche Vertretungsvollmacht zulässig.
9. Der Vorstand kann Beschlüsse auch durch eine schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren (z.B. Rundmail, persönliche Übergabe oder Briefversand) herbeiführen. Für den wirksamen Eingang der Rückmeldung gilt eine Frist von 14 Tagen nach Versand. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Das Umlaufverfahren gilt nicht für Beschlussfassungen zum Ausschluss von Mitgliedern und zur Auflösung des Vereins. Die Ergebnisse einer schriftlichen Abstimmung sind den Mitgliedern bekannt zu geben mit den jeweiligen Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen.

#### **§15 Beurkundung von Beschlüssen**

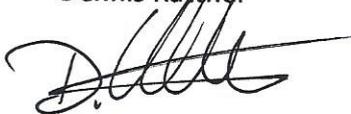
Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen ProtokollführerIn und einem Mitglied des Vorstandes, das an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat, zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind in einem eigens diesem Zweck vorbehaltenen Ordner am Vereinssitz aufzubewahren. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren gemäß § 14 Abs. 7 sind die Stimmzettel zusammen mit dem Ergebnisprotokoll zu archivieren.

Hamburg, den 17. Februar 2014

Monika Slama



Dennis Kattner



Stefan Kötter

